3.2.2 Gebiete für Landwirtschaft

G (1) **Die Landwirtschaft soll als leistungsfähiger Wirtschaftszweig in der Region erhalten und weiterentwickelt werden. Sie erfüllt darüber hinaus in der Region eine Reihe von Mehrfachfunktionen und soll in allen Teilen unterstützt werden, sodass sie langfristig ihre vielfältigen Aufgaben erfüllen kann.**

G (2) **Die Landwirtschaft soll insbesondere aufgrund ihrer Leistung für das Allgemeinwohl erhalten und weiterentwickelt werden. Über die Produktion von Lebensmitteln, Futtermitteln und Rohstoffen hinaus dient sie der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft mit ihren erholungswirksamen Landschaftsbildern und wertvollen Agrarbiotopen. Sie ist für die Gesamtentwicklung der Region unverzichtbar und dient dem örtlichen Handwerk als Wirtschaftspartner, dem Boden-, Wasser- und Naturschutz sowie dem Tourismus. Sie hält den ländlichen Raum intakt, versorgt die Region mit hochwertigen regionalen Lebensmitteln, mit Futtermitteln und nachwachsenden Rohstoffen und leistet wichtige Beiträge zum Klimaschutz und zur Biodiversität. Für das Wohnumfeld und die Naherholung stellt sie eine entscheidende Basis dar.**

G (3) **Ertragreiche, landbauwürdige Flächen in einem klimatisch und geographisch bevorzugten Raum dienen der langfristigen Ernährungssicherung und bieten die beste Basis für eine nachhaltige Landbewirtschaftung nach guter landwirtschaftlich-fachlicher Praxis.**

Z (4) **Regional besonders bedeutsame Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sind als zentrale Produktionsgrundlage zu schützen und als Vorranggebiete für die Landwirtschaft in der Raumnutzungskarte festgelegt. In ihnen sind bauliche Anlagen und andere funktionswidrige Nutzungen ausgeschlossen.**

Z (5) **In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft sind ausnahmsweise zulässig:**

- **nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zulässige bauliche Anlagen,**
- **standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur,**
- **Agri-Photovoltaikanlagen,**
- **produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen,**
- **Kompensationsmaßnahmen, die sich an bestehenden Strukturen orientieren sowie**
- **Maßnahmen zur Umsetzung kommunaler Biotopverbundkonzeptionen,**

sofern keine freiraumschonendere Alternative besteht und die Funktionsfähigkeit des Vorranggebiets für die Landwirtschaft gewährleistet bleibt sowie keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

Nutzungseinschränkungen durch Rechtsverordnungen zum Schutz der Umwelt sind einzuhalten. Schutzgebietsverordnungen bleiben unberührt.

G (6) **Regional bedeutsame Böden und Standorte, die eine ökonomische und ökologische Produktion ermöglichen, sollen als Produktionsgrundlage geschützt und werden als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft in der Raumnutzungskarte festgelegt.**

G (7) Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Sie sollen für andere Nutzungen nur in einem unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden, wenn es keine Alternativen außerhalb der Vorbehaltsgebiete gibt.

V (8) Regionalbedeutsame landwirtschaftliche Betriebe sind in der Raumnutzungskarte dargestellt. Diese landwirtschaftlichen Betriebe sollen in ihrer wirtschaftlichen Existenz und Entwicklung gesichert werden. Zur Vermeidung von Einschränkungen der Bewirtschaftung und Entwicklung dieser Betriebe und deren Hofstellen sollen konfliktträchtige Nutzungen in einem Radius von 300 m vermieden werden. Aufgrund von Betriebsaufgaben, Verschiebungen und Entwicklungen oder Neugründungen ist überdies hinaus immer noch eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Insbesondere sind dabei auch die von einer Maßnahme betroffenen Flächen eines Betriebes von Belang.

Begründung:

G (1) Die Landwirtschaft ist als ein Teil der produzierenden Wirtschaft in der Region anzusehen. Sie leistet einen erheblichen Beitrag zur Grundversorgung durch die Produktion von hochwertigen regionalen Nahrungsmitteln, Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen und sorgt für Arbeitsplätze im vor- und nachgelagerten Bereich. Darüber hinaus erfüllt sie in der Region eine Reihe von Mehrfachfunktionen beispielweise zum Natur- und Klimaschutz, zur Steigerung der Biodiversität, zur Landschaftspflege, zur freiraumbezogenen Erholung und zur Erbringung sozialer Leistungen. Sie ist für diese Leistungen auf die Ressource Fläche (Boden) als entscheidende Produktionsgrundlage zwingend angewiesen. Ein Ausgleich von Flächenverlusten allein in Form einer finanziellen öffentlichen Förderung ist deshalb nicht möglich. Basis für die Sicherung der Landwirtschaft ist eine Agrarstruktur, die gute Bewirtschaftungsvoraussetzungen aufweist. Dazu gehören Gebiete mit großen zusammenhängenden Flächen und flurbereinigte Gebiete. Weitere Kriterien sind: Ertragsfähigkeit, Bewirtschaftbarkeit, Hangneigung und Topographie, Schlaggröße und Flurstruktur, strukturell bedeutsame Wirtschaftsflächen und wichtige Betriebsstandorte sowie Erschließung und Arrondierung. Mit der Produktion von hochwertigen regionalen Nahrungsmitteln, Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen wird die Landwirtschaft auch künftig ein wesentlicher Faktor im Wirtschaftsgefüge der Region sein.

Der Beitrag der Raumordnung zur Aufgabenstellung der Flächensicherung für die Landwirtschaft erfolgt im Regionalplan Nordschwarzwald indirekt auf mehrfache Weise, insbesondere durch die Zielsetzung, den Flächenverbrauch insgesamt zu reduzieren. Darüber hinaus dienen auch die Instrumente der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor der Inanspruchnahme durch bauliche Nutzungen.

G (2) und G (3) Über die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln sowie Rohstoffen hinaus, weist die Landwirtschaft ausgeprägte Querbezüge zu vielen anderen Nutzungen auf. Oft sind diese Nutzungen auf eine funktionierende, das heißt wettbewerbsfähige und nachhaltige, umweltschonende Landwirtschaft angewiesen. Die gute landwirtschaftlich-fachliche Praxis umfasst dabei Maßnahmen, die in der Wissenschaft als gesichert gelten, aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, von der amtlichen Beratung empfohlen werden und den sachkundigen Anwendern bekannt sind. Zudem unterstellt eine gute landwirtschaftlich-fachliche Praxis auch die Einhaltung gültiger Fachgesetze, Verordnungen sowie Dokumentationspflichten (z. B. Düngeverordnung (DüV), Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)). In der Region sind die Querbezüge der Landwirtschaft, basierend auf der Kulturlandschaft, schwerpunktmäßig Natur- und Klimaschutz, Steigerung der Biodiversität, Landschaftspflege, Tourismus, Freizeit sowie die Erbringung sozialer Leistungen. Dies betrifft nicht nur hochwertige landwirtschaftliche Flächen, sondern auch solche, die aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutend sind. Landwirtschaft ist damit eine der Grundlagen für die „weichen“ Standortfaktoren, die zur sonstigen Wirtschaftsentwicklung im Bereich Gewerbe und Industrie beitragen. Die Qualität des Wohnumfeldes als ein Standortfaktor für die Siedlungsentwicklung wird ebenfalls positiv beeinflusst.

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrar- und Betriebsstruktur und der Flurfunktionen sollen besonders im Hinblick auf diese Mehrfachfunktionen unterstützt werden. Die Summe dieser Mehrfachaufgaben ist Anforderung und Verpflichtung zugleich.

Z (4) Rechtliche Grundlage zur Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Regionalplan ist § 11 Abs. 3 Nr. 7 Landesplanungsgesetz (LplG). Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans 2002 (LEP 2002) werden inhaltlich und räumlich konkretisiert. Gemäß Plansatz (PS) 5.3.2 des LEP 2002 sollen die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden. Sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren. Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.

Als Fachgrundlage dient die Flurbilanz 2022 (Standorteignungskartierung), welche im Auftrag des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg von der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd (LEL) zusammen mit den unteren Landwirtschaftsbehörden sowie den Regierungspräsidien erarbeitet wurde.

Die Flurbilanz 2022 bewertet Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Berücksichtigt werden Ertragsfähigkeit, Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, ökologische Bewirtschaftung und Überschwemmungsflächen. Zudem besteht die Möglichkeit der Berücksichtigung regionaler Besonderheiten wie Investitionen, Erschließung und Arrondierung, Flächennachfrage sowie besondere Einschränkungen der Bewirtschaftung.

Die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 wird als Fachgrundlage für die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft herangezogen. Es handelt sich hierbei um besonders landbauwürdige und regional besonders bedeutsame Flächen (gute bis sehr gute Böden). Diese hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen sind zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten und eine Fremdnutzung muss ausgeschlossen bleiben.

Die Flächen der Vorrangflur wurden nach Abwägung mit anderen Belangen (Siedlung, Natur- und Artenschutz) als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Genehmigte und geplante Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete aus genehmigten Bauleitplanungen bleiben von der Festlegung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft unberührt. Auch Wald, Waldschutzgebiete, Naturschutzgebiete sowie Kernräume des im Jahr 2023 überarbeiteten Regionalen Biotopverbunds aus dem Landschaftsrahmenplan Nordschwarzwald 2018 sind von der Festlegung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgenommen.

Neben der Abwägung mit anderen Belangen wurden die Vorranggebiete für die Landwirtschaft auch an den Maßstab des Regionalplans Nordschwarzwald angepasst. So wurden ausgesparte Flächen innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft in die Vorranggebiete für die Landwirtschaft mit aufgenommen, wenn die ausgesparte Fläche eine maximale Größe von 1 ha nicht überschreitet und sie den oben genannten Abwägungsbelangen nicht entgegensteht.

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft gehen keine Regelungen über die gute landwirtschaftlich-fachliche Praxis hinaus einher. In bestehende Schutzgebietsverordnungen wird durch die regionalplanerische Festlegung nicht eingegriffen. Diese bleiben vollumfänglich erhalten. Insbesondere Bewirtschaftungseinschränkungen, die durch Schutzgebietsverordnungen für die Landwirtschaft gelten, bleiben unberührt. Auch erfährt die Ausweisung neuer Schutzgebiete durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft keine Einschränkung. Geplante Schutzgebietsverordnungen bleiben unberührt.

Z (5) Ziel ist es, verträgliche (landwirtschaftskonforme) Nutzungen sowie Vorhaben in Vorranggebieten für die Landwirtschaft zu ermöglichen und ausschließlich für diese zu sichern. Als landwirtschaftskonform wird hierbei eine nachhaltige, umweltschonende und standortangepasste Nutzung der natürlichen Ressourcen (z. B. Boden) verstanden. Hierdurch soll die Landwirtschaft ihre vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen langfristig erfüllen können und ihre Funktionsfähigkeit dauerhaft erhalten bleiben.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) sowie von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten, soweit sie mit dieser landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen nicht vereinbar sind. Hierdurch soll der Druck auf diese Flächen genommen und die regional besonders hochwertigen Flächen langfristig für die Landwirtschaft gesichert werden. Als andere funktionswidrige Nutzung gelten insbesondere naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen und Aufforstungen. Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen, die landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung nehmen, sind auf weniger ertragreichen Standorten vorzunehmen. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen des Landeswaldgesetzes (LWaldG) ist bei Beanspruchung von Waldflächen ein Ausgleich des Eingriffs notwendig. Um die landwirtschaftlich besonders geeigneten Böden zu erhalten, sind Aufforstungen in Vorranggebieten für die Landwirtschaft nicht zulässig.

Im Einzelfall sind bestimmte Vorhaben in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft ausnahmsweise zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Alternativen außerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft bestehen, die mit geringeren Wirkungen auf den Freiraumverbund verbunden sind und die Funktionsfähigkeit des Vorranggebiets für die Landwirtschaft gewährleistet bleibt.

Ausnahmsweise zulässig sind nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben sowie standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur (z. B. Straßen, Schienen und Leitungen). Windenergieanlagen und Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) sind in diesem Fall von den standortgebundenen Anlagen der technischen Infrastruktur ausgenommen und damit in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft nicht zulässig, auch nicht ausnahmsweise.

Freiflächen-Solaranlagen sind in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft ausgeschlossen, um die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln sowie Rohstoffen auf den für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden zu erhalten. Ausnahmsweise zulässig sind Agri-Photovoltaikanlagen. Durch die multifunktionale Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen und die erneuerbare Stromerzeugung wird sowohl der besonderen Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen als auch der Energiewende bestmöglich Rechnung getragen.

Darüber hinaus sind auch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen, die sich an bestehenden Strukturen orientieren, ausnahmsweise zulässig. Bei produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PiK) handelt es sich um Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche in übliche landwirtschaftliche Produktions- bzw. Betriebsabläufe integriert werden und der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen (z. B. Extensivierungsmaßnahmen, Anpassung der Bewirtschaftungsweise). Die Flächen werden dabei nicht stillgelegt, sondern bleiben in landwirtschaftlicher Nutzung. Unter bestehende Strukturen fallen beispielsweise Waldränder, Fließgewässer, Wege, Feldgehölze, besonders geschützte Biotope oder Streuobstbestände. Hierdurch sollen landwirtschaftliche Flächen möglichst zusammenhängend beibehalten werden und bewirtschaftbar bleiben.

Ausnahmsweise zulässig sind auch Maßnahmen zur Umsetzung von kommunalen Biotopverbundplanungen. Hierdurch soll der nach § 22 Abs. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) gesetzlich vorgeschriebene Ausbau des Biotopverbunds ermöglicht werden.

Zudem ist Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit von Vorhaben in Vorranggebieten für die Landwirtschaft, dass keine sonstigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Diese Formulierung ist notwendig, da sich die Freiraumfestlegungen der Regionalen Grünzüge (PS 3.1.1), der Grünzäsuren (PS 3.1.2), der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3) oder der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 3.4) des Regionalplans mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft überlagern können. Die freiraumschützenden Gebietsfestlegungen weisen unterschiedliche inhaltliche Begründungen und Zielsetzungen auf, stehen aber untereinander in keinem inhaltlichen Zielkonflikt. Das bedeutet, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen alle sich überlagernden Festlegungen gleichzeitig zu beachten sind.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft können sich mit Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1) überlagern. Die Regelungen unterscheiden sich hinsichtlich der Ausnahmen. In diesen Fällen gelten hinsichtlich Kompensationsmaßnahmen, Aufforstungen sowie freiraumbezogenen Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport die strengeren Regelungen der Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Auch hinsichtlich der Ausnahmen für Windenergieanlagen und Freiflächen-Solaranlagen gelten im Überlagerungsfall die strengeren Regelungen der Vorranggebiete für die Landwirtschaft, sodass Windenergieanlagen sowie Freiflächen-Solaranlagen nicht zulässig sind und nur Agri-Photovoltaikanlagen ausnahmsweise zulässig sind.

Überlagerungen sind auch mit den Grünzäsuren (PS 3.1.2) möglich. Die Regelungen unterscheiden sich hinsichtlich der Ausnahmen. In Grünzäsuren sind Kompensationsmaßnahmen immer zulässig, während in Vorranggebieten für die Landwirtschaft Kompensationsmaßnahmen nur ausnahmsweise zulässig sind, wenn sie entweder produktionsintegriert sind, sich an bestehenden Strukturen orientieren oder kommunale Biotopverbundplanungen umsetzen. Bei Überlagerung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Grünzäsuren gelten die Regelungen der Grünzäsur, das heißt Kompensationsmaßnahmen sind flächendeckend möglich. In Grünzäsuren sind Aufforstungen zulässig, in Vorranggebieten für die Landwirtschaft nicht. Hier gilt die strengere Regelung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft, sodass Aufforstungen nicht zulässig sind. In Grünzäsuren sind ausschließlich privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB ausnahmsweise zulässig, wohingegen in Vorranggebieten für die Landwirtschaft alle privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zulässig sind. Im Überlagerungsfall gelten hier bezüglich privilegierter Vorhaben die strengeren Regelungen der Grünzäsur. In Grünzäsuren ist die Erneuerung freiraumbezogener Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport ausnahmsweise zulässig, in Vorranggebieten für die Landwirtschaft nicht. Hier gilt bei Überlagerung die strengere Regelung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Demnach ist die Erneuerung freiraumbezogener Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport nicht zulässig. In Grünzäsuren sind Freiflächen-Solaranlagen ausgeschlossen, während in Vorranggebieten für die Landwirtschaft Agri-Photovoltaikanlagen ausnahmsweise zulässig sind. Im Überlagerungsfall gilt hier die strengere Regelung der Grünzäsur.

Darüber hinaus können sich Vorranggebiete für die Landwirtschaft mit Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 3.4) überlagern. Hier unterscheiden sich die Regelungen hinsichtlich der Ausnahmen. Bei Überlagerung sind bei ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen in Vorranggebieten für die Landwirtschaft zusätzlich die Ausnahmevoraussetzungen für bauliche Anlagen in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu beachten.

Weiter ist eine Überlagerung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft mit den Festlegungen zum Verkehr (PS 4.1) ebenfalls möglich, da in Vorranggebieten für die Landwirtschaft standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur ausnahmsweise zulässig sind. Zudem können sich Vorranggebiete für die Landwirtschaft mit Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (PS 4.2.2) überlagern. In diesen Fällen ist den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Vorrang einzuräumen.

G (6) Die Vorbehaltsflur I der Flurbilanz 2022wird als Fachgrundlage für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft herangezogen. Es handelt sich hierbei um landbauwürdige und regional

bedeutsame Flächen (gute Böden). Diese landwirtschaftlichen Flächen sollen der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden und eine Fremdnutzung soll ausgeschlossen bleiben.

Die Flächen der Vorbehaltsflur I wurden nach Abwägung mit anderen Belangen (Siedlung, Natur- und Artenschutz) als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Genehmigte und geplante Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete aus genehmigten Bauleitplanungen bleiben von der Festlegung als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft unberührt. Auch Wald, Waldschutzgebiete, Naturschutzgebiete sowie Kernräume des im Jahr 2023 überarbeiteten Regionalen Biotopverbunds aus dem Landschaftsrahmenplan Nordschwarzwald 2018 sind von der Festlegung als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgenommen.

Neben der Abwägung mit anderen Belangen wurden die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft auch an den Maßstab des Regionalplans Nordschwarzwald angepasst. So wurden ausgesparte Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft in die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft mit aufgenommen, wenn die ausgesparte Fläche eine maximale Größe von 1 ha nicht überschreitet und sie den oben genannten Abwägungsbelangen nicht entgegensteht.

G (7) Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen für die Landwirtschaft gesichert werden. Insbesondere sollen konkurrierende Flächenbedürfnisse wie Siedlungsentwicklung (vor allem durch neue Wohn- und Gewerbegebiete) nur in einem unbedingt notwendigen Umfang erfolgen. Außerdem sollen Aufforstungen in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft möglichst vermieden und nur für den Fall in einem unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden, wenn Flächenalternativen für Aufforstungszwecke außerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft fehlen.

V (8) Es wird empfohlen, die in der Raumnutzungskarte als regionalbedeutsame landwirtschaftliche Betriebe deklarierten Höfe zu sichern. Die Darstellung regionalbedeutsamer landwirtschaftlicher Betriebe als Vorschlag erfolgt anhand der fachlichen Auskünfte der unteren Landwirtschaftsbehörden der Region. Als regionalbedeutsam eingestufte Betriebe leisten einen wichtigen Beitrag zur Ernährungssicherung sowie wesentliche ökonomische, ökologische, landschaftspflegerische, soziale oder andere förderliche Beiträge zum Erhalt der Region, z. B. zu einem intakten ländlichen Raum, zum Klimaschutz oder zur Offenhaltung der Landschaft. Im Hinblick auf die landwirtschaftliche Struktur in der Region Nordschwarzwald haben die regionalbedeutsamen landwirtschaftlichen Betriebe einen großen Stellenwert und sollen daher in ihrer wirtschaftlichen Existenz gesichert werden.

Wie auch in vielen anderen Regionen, ist im Nordschwarzwald der agrarstrukturelle Wandel nach wie vor in vollem Gange. Der seit Jahrzehnten anhaltende Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe (seit 1979 um 75 %) hält unvermindert an.

Die rund 500 regionalbedeutsamen Betriebe in der Region sollen bei der weiteren Siedlungsentwicklung besondere Berücksichtigung genießen. Es ist insbesondere zu vermeiden, dass es durch das Heranrücken von Wohngebieten zu wirtschaftlich relevanten Nutzungseinschränkungen und zu Einschränkungen in den Entwicklungsmöglichkeiten dieser Betriebe kommt. Insbesondere Immissionen spielen hier eine große Rolle. Um funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebseinheiten nicht zu gefährden, soll hier zudem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Siedlung und Infrastruktur auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Gerade aufgrund der in den Räumen mit hohem Siedlungsdruck zu erkennenden Mehrfachansprüche an die Flur ist eine langfristig gesicherte, ökonomische Bewirtschaftung durch landwirtschaftliche Betriebe Voraussetzung für eine verbrauchernahe und damit umweltfreundlichere Versorgung und die Sicherung der vielfältigen Funktionen der Landwirtschaft.

Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2015

Fachkulisse Gebiete für Landwirtschaft

Vorranggebiete für die Landwirtschaft

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

Fachkulisse regionalbedeutsame landwirtschaftliche Betriebe

Regionalbedeutsame landwirtschaftliche Betriebe

REGION NORDSCHWARZWALD
Regionalverband

Le 06/2026

0 5 10 km

N

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem Automatisierten Raumordnungskataster Baden-Württemberg (AROK; Stand 10/2022), WIBAS Daten der LUBW (Stand 11/2022), sowie eigene Festlegungen. Grundlage: "DTK100" © LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0